

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

10.000/27-Parl/81

II-2721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 13. Juli 1981

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

1215 IAB  
1981-07-17  
zu 1229 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1229/J-NR/81, betreffend Ausbildung der Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, die die Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 21. Mai 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1-3)

Die bisherigen Gespräche und Verhandlungen auf den verschiedensten Ebenen haben in einer Reihe von Punkten Annäherungen der Standpunkte gebracht, sodaß man optimistisch sein kann, noch in dieser Legislaturperiode zu einer Einigung zu kommen. Das Bundesministerium für Unterricht unternimmt jedenfalls alle Anstrengungen, die noch vorhandenen Probleme zu klären. So werden auf der einen Seite Gespräche geführt, um die finanziellen bzw. dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Schulpraktikums zu schaffen. Federführend ist hier das Bundeskanzleramt, Verhandlungspartner ist die Gewerkschaft. Weiters werden die Verhandlungen mit den Universitäten fortgeführt, um die von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erforderlich erscheinenden Gesichtspunkte hinsichtlich der Studienplanentwürfe und der künftigen Organisation des Schulpraktikums berücksichtigen zu können. Hiebei sei bemerkt, daß eine zufriedenstellende Durchführung der pädagogischen Ausbildung in der neuen Form, einschließlich des Schulpraktikums, in erster Linie den Bedürfnissen der Schule und des Unterrichts dienen muß und selbstverständlich auch die Wünsche der Eltern

- 2 -

zu berücksichtigen hat, da die Durchführung der schulpraktischen Lehrveranstaltungen und des 12wöchigen Schulpraktikums an höheren Schulen und im Unterricht ihrer Klassen erfolgt. Die bisherigen "Versuchsweisen Schulpraktika" an den Universitäten Klagenfurt, Linz und neuerdings Salzburg sind notwendigerweise schon von den Voraussetzungen her (sehr geringe Zahl von Studierenden) nicht geeignet, Erfahrungen für Organisation und Durchführbarkeit unter den Bedingungen der Universität zu liefern. Den Standpunkt der Lehrgewerkschaft und der Personalvertretung, daß auch die noch offenen dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen und ferner die Frage des Einführungsjahres geklärt sein müsse, bevor sie ihre Zustimmung zur Durchführung des Schulpraktikums geben kann, ist Berechtigung zuzusprechen.

ad 4)

Das im Besonderen Studiengesetz festgelegte und in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung im Lehramtsstudium enthaltene zwölfwöchige Ausmaß des Schulpraktikums ist sicherlich ein Minimum, da es dem Studierenden ja ein gewisses Kontinuum des unterrichtlichen Geschehens vermitteln soll. Eine Teilung des Schulpraktikums in eine vierwöchige "Einführungsphase" an der Universität und eine achtwöchige "Übungsphase" an höheren Schulen ist in der Studienordnung bereits vorgesehen. Wenn von "Teilung des Schulpraktikums" die Rede ist, ist damit immer eine weitere Teilung der achtwöchigen Übungsphasen gemeint. Eine solche Zweiteilung erscheint dann sinnvoller und organisatorisch durchführbar, wenn sie nach den beiden Fächern des Studierenden erfolgt, oder allenfalls nach dem Kriterium Unterstufe und Oberstufe. Jedenfalls muß die Durchführung dieser Teile zu den vorgesehenen Zeitpunkten im Ablauf des Schuljahrs erfolgen. - Auch die in den Studienordnungen vorgesehenen Zeitausmaße der allgemeinen und der fachdidaktischen pädagogischen Ausbildung sind sicherlich Minima.

- 3 -

ad 5)

Die das erste Dienstjahr obligat begleitende "Einführung in die Berufspraxis des Lehrers an höheren Schulen", die eine notwendige wesentliche Verbesserung des alten Probejahres für die nach neuer Form (einschließlich Schulpraktikum) ausgebildeten und damit anstellbaren Lehrer bedeuten wird, wurde in einer eigenen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Schulbehörde, der bisherigen Seminare für Berufspraxis an höheren Schulen, der Lehrgewerkschaft und des Zentralausschusses sowie der Elternverbände und des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst besprochen, wobei Übereinstimmung erzielt werden konnte. Diese Einführung soll parallel an der Schule, an der der Junglehrer unterrichtet, unter Mitwirkung von Betreuungslehrern, und seminaristisch in einem Lehrgang erfolgen, der von den Landesschulräten nach den regionalen Gegebenheiten organisiert wird. Die Einführung hat praxis- und aktualitätsorientiert zu erfolgen und ständig auf die parallelen Unterrichtserfahrungen Bezug zu nehmen. Eine solche Einführung ist unbedingt erforderlich und kann universitätsseits nicht geleistet werden.

ad 6 und 7)

An die Einführung eigener Gymnasialpädagogischer Institute ist nicht gedacht. Vielmehr soll eine Lösung ins Auge gefaßt werden, die sicherstellt, daß mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwande eine optimale Fortbildung der Gymnasiallehrer sichergestellt wird. Eine denkbare Lösung wäre die, daß an den bereits bestehenden Pädagogischen Instituten eine selbständige Abteilung für Gymnasiallehrer eingerichtet wird. Dies entspräche auch dem jetzigen Wortlaut des § 125 Abs. 1 des SCHOG.

